

Satzung des „Ski-Club Bühlertal e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Bühlertal e.V.“ und hat seinen Sitz in Bühlertal.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Ski-Club Bühlertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SC Bühlertal ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form, insbesondere des Wettkampfwesens, der Touristik, des Jugendskilaufs und des Hüttenwesens.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der SC Bühlertal ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der SC Bühlertal ist unpolitisch; Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender Art oder konfessioneller Art werden abgelehnt.
5. Der SC Bühlertal steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
6. Mittel des SC Bühlertal dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Ski-Clubs.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Den Organen des SC werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind unzulässig.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der SC Bühlertal ist Mitglied des Skiverbands Schwarzwald und des Deutschen Skiverbands.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinszugehörigkeit

1. Der SC Bühlertal führt Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder.
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person über 18 Jahren werden, Jugendmitglied jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied wird jedes Mitglied nach Vollendung seiner fünfzigjährigen Mitgliedschaft. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie alle Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Mitglieder über 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden.
2. Alle Mitglieder dürfen das Clubeigentum benützen und genießen alle Vergünstigungen, die sich aus ihrer Club- und Verbandszugehörigkeit ergeben. Die Jugendmitglieder haben gleichfalls das Recht der Benutzung des Clubeigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
3. Während eines Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Club mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
6. Es ist Pflicht eines jeden Clubmitgliedes, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu vertreten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen, sowie die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen.

§ 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und kann das ganze Jahr über erfolgen.
2. Der Antragsteller erkennt mit Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung des Vereins als für ihn verbindlich an.
3. Bei minderjährigen Mitgliedern müssen die gesetzlichen Vertreter mit unterschreiben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Cluborgan. Die Abstimmung über die Aufnahme kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich und geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen als „nein“. Die Anlehnung braucht dem Antragssteller gegenüber nicht begründet zu werden.
5. Die Aufnahme erlangt erst Rechtskraft nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er muss spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorliegen.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr voll zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates.
2. Das Mitglied hat das Recht, beim Ältestenrat Berufung einzulegen.
3. Ausschlussgründe sind:
 - A) Gröblicher Verstoß gegen die Satzung,
 - B) Verstoß gegen die Sportkameradschaft, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Clubfrieden,
 - C) unehrenhaftes Verhalten, gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen,
 - D) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.

§ 11 Cluborgane

Es gibt nachstehende Cluborgane:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Ältestenrat
4. Mitgliederversammlung
5. Ausschüsse

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Tourenwart
 - g) dem Gerätewart
 - h) dem Sportwart nordisch Senioren, Jugend, Schüler
 - i) dem Sportwart alpin Senioren, Jugend, Schüler
 - j) den Beisitzern
 - k) den Mitgliedern der Hüttenkommission, soweit sie nicht bereits Mitglied des Vorstandes sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten wählen.
3. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils nach Bedarf in der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
7. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstigen Clubmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 Aufgabe des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 EUR bedürfen der erste und der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
2. Der Gesamtvorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Clubs auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung zu verpflichten.

§ 14 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder oder die Kassenprüfer verlangen.
3. Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzuzeichnen, vor allem die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 30 Mitglieder beantragen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgemacht werden durch Zeitungsanzeige. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.
 - b) Den Vorstand entlasten.
 - c) Den Haushaltsvorschlag zu genehmigen.
 - d) Den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen.
 - e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen.
 - f) Die Satzung zu ändern.
 - g) Den Verein aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei einer Wahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung die seines Stellvertreters. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Wahlhandlung zu wiederholen, gegebenenfalls in einer in der Versammlung anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Clubs oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf erfahrenen älteren Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand des Clubs angehören sollen. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die dem Vorstand angehörenden von diesem.
3. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
4. Der Ältestenrat ist berufen um:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen und bei Ausschlussverfahren das Mitglied zu hören.
 - c) Ausschlussverfahren innerhalb des Gesamtvorstandes mit zu entscheiden.

5. Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Auf ihren Antrag ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 20 Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Diese Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können jedoch den Verein nach außen nicht verpflichten. Ein ständiger Ausschuss ist die Hüttenkommission.

§ 21 Auflösung

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Dabei muss die Auflösung des Vereins als Punkt auf der Tagesordnung stehen. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen 2. Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bühlertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bühlertal, im April 2010